

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 04

Erkheim, 20. Februar

2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Widmung von Trauräumen	40
Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Markt Erkheim Bekanntmachung Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses	40
Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Kammlach Bekanntmachung Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses	41
Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Lauben Bekanntmachung Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses	42
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Westerheim Bekanntmachung Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses	42-43

Die Bekanntmachung des Amtsblatts 04/2026 erfolgt durch Niederlegung in der
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 1.

1-1101.0

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim; Widmung von Trauräumen

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim hat am 01.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim widmet mit Einverständnis des Standesamtes Mindelheim mit Wirkung vom 01.01.2026 im Historischen Pfarrhof Westerheim, Hauptstraße 39, 87784 Westerheim, der zukünftig das neue Rathaus der Gemeinde Westerheim ist, den nordöstlichen Besprechungsraum im Erdgeschoss sowie den Saal im Obergeschoss zu weiteren Trauungsräumen des Standesamtes Mindelheim.

1-0044.4

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Markt Erkheim

Der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026

- 1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Mittwoch, 25. März 2026 um 19:30 Uhr, im Besprechungsraum des Rathauses Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim.**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

- 2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl**

Unter dem Vorbehalt der Festlegung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 2.1 öffentlichen Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim, für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters, gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.
- 2.2 öffentlichen Anschlag an der Türe der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim, für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters, gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreisgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Erkheim, 19.02.2026

gez.

Herbert Heinle

1-0044.4

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Kammlach

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026

- 1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Dienstag, 24. März 2026 um 20:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Kammlach, Pfarrer-Herb-Straße 11, 87754 Kammlach**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Festlegung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 2.1 öffentlichen Anschlag an der Gemeindetafel Oberkammlach am Rathaus, Pfarrer-Herb-Str. 11, 87754 Kammlach, für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters, gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.
- 2.2 öffentlichen Anschlag an der Gemeindetafel Unterkammlach am Rathaus, Franz-Mang-Straße. 2, 87754 Kammlach, für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters, gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.
- 2.3 öffentlichen Anschlag an der Türe der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim, für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters, gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Kammlach, 19.02.2026

gez.

Christian Anders

1-0044.4

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Lauben

Der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026

- 1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Montag, 23. März 2026 um 19 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Lauben, Erkheimer Straße 7, 87761 Lauben.**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

- 2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl**

Unter dem Vorbehalt der Festlegung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 2.1 öffentlichen Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus, Erkheimer Straße 7, 87761 Lauben, für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters, gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.
- 2.2 öffentlichen Anschlag an der Türe der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim, für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters, gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreisgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählter Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Lauben, 19.02.2026

gez.

Thomas Klein

1-0044.4

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Westerheim

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026

- 1.1 Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Sonntag, 08. März 2026 um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Westerheim, Hauptstraße 39, 87784 Westerheim**
- 1.2 Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl im Falle einer Stichwahl am 22. März 2026 und die Wahl des Gemeinderats am 08. März 2026 gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Dienstag, 24. März 2026 um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Westerheim, Hauptstraße 39, 87784 Westerheim**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Festlegung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 2.1 öffentlichen Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus, Hauptstraße 39, 87784 Westerheim, für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters, gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.**
- 2.2 öffentlichen Anschlag an der Türe der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim, für die Wahl des Gemeinderates und der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters, gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.**

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählter Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Westerheim, 19.02.2026

gez.

Sylvia Vogel



Eder
Leiterin des Hauptamtes